

S

Skripten

Alpmann

BGB AT 1

20. Auflage **2015**

Alpmann Schmidt



BGB AT 1

2015

Josef A. Alpmann
Rechtsanwalt

Zitiervorschlag: Alpmann, BGB AT 1, Rn.

Alpmann, Josef A.

BGB AT 1

20. Auflage 2015

ISBN: 978-3-86752-428-5

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Einleitung	1
A. Die Regelungen, die die natürliche Person betreffen (§§ 1–12)	2
B. Verbraucher und Unternehmer (§§ 13, 14)	2
C. Rechtsgeschäfte	3
I. Definitionen	3
II. Arten von Rechtsgeschäften	3
1. Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte	3
2. Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte	4
III. Trennungsprinzip	5
IV. Abstraktionsprinzip	6
1. Äußerliche Abstraktion	6
2. Einschränkungen des (äußerlichen) Abstraktionsprinzips	6
2. Teil: Rechtsgeschäfte	8
1. Abschnitt: Die Willenserklärung	8
A. Der Tatbestand der Willenserklärung	8
I. Der äußere Erklärungstatbestand	8
1. Der erforderliche – geäußerte – tatsächliche Handlungswille	9
2. Der erforderliche – geäußerte – Rechtsbindungswille	9
Fall 1: Preisgünstige Schaufensterauslage	10
Fall 2: Preiswerter Passat	13
Fall 3: Scheingeschäft aus Sparsamkeit	24
Fall 4: Der ahnungslose Verkäufer	25
3. Der zu äußernde Geschäftswille	26
II. Der innere Erklärungstatbestand, die Zurechnung	28
1. Keine Willenserklärung bei fehlendem tatsächlichem Handlungswillen	29
2. Der innere Geschäftswille weicht von dem erklärten Geschäftswillen ab	29
3. Der Erklärende wollte keine Willenserklärung abgeben	30
Fall 5: Trierer Weinversteigerung	30
4. Die unvollständige und von einem Dritten ausgefüllte Erklärung	33
Fall 6: Blankettvervollständigung	34
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatbestand der Willenserklärung	36
B. Das Wirksamwerden der Willenserklärung	37
I. Die Abgabe der Willenserklärung	37
Fall 7: Abhandengekommene Willenserklärung	37
II. Der Zugang der Willenserklärung	41
1. Der Zugang unter Anwesenden	41
2. Der Zugang unter Abwesenden	42
3. Der Widerruf der Willenserklärung	44
Fall 8: Hingegeben – abgegeben	45
4. Die Verhinderung des Zugangs	47
Fall 9: Nicht abgeholtes Einschreiben	47
■ Zusammenfassende Übersicht: Wirksamwerden der Willenserklärung	51
2. Abschnitt: Der Vertrag	52
A. Vertrag durch Angebot und Annahme	52
I. Die modifizierte Annahme	52
II. Die fristgerechte Annahme	54
1. Die vereinbarte Frist gemäß § 148	54
2. Die gesetzliche Annahmefrist, § 147	54
3. Die verspätet zugewandene, aber rechtzeitig abgesandte Annahmeerklärung	55
4. Die verspätete Annahme	55
III. Das Wirksamwerden der Annahmeerklärung ohne Zugang, § 151	55
1. Entbehrlichkeit des Zugangs	55

2. Annahme	56
IV. Der Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Anbietenden	57
Fall 10: Tote brauchen keinen Anzug	57
B. Die Willensübereinstimmung zwischen Angebot und Annahme	59
I. Der offene Dissens gemäß § 154	59
1. Fehlende Einigung über andere Punkte als Hauptleistungspflichten	59
2. Die mangelnde Einigung über wesentliche Vertragsbestandteile	60
Fall 11: Kaufvertrag ohne Kaufpreisabrede	60
3. Die Anwendung des § 154 bei einander widersprechenden AGB	62
II. Der versteckte Dissens gemäß § 155	63
1. Die nicht erkannte Unvollständigkeit	63
2. Der Erklärungsdisens	63
3. Der Scheinkonsens	64
C. Das Zustandekommen der Einigung ohne Angebot und Annahme	65
I. Die Einigung durch gemeinsame Erklärung	65
1. Gemeinsame Zustimmung zu einem Vertragsentwurf	65
2. Die Einigung nach Verhandlungen über einzelne Vertragsbestandteile	66
II. Der Vertragsschluss durch sonstiges Verhalten	66
1. Die Fortsetzung des beendeten Vertrags	66
2. Der Vertragsschluss bei Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge	67
3. Das Zustandekommen des Vertrags durch Schweigen	68
Fall 12: Schweigen nach verspäteter Annahme des Versicherungsantrags	69
Fall 13: Bestätigung mit Gegenzeichnung	72
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragsschluss	74
3. Abschnitt: Das einseitige Rechtsgeschäft und die geschäftsähnlichen Handlungen	75
A. Die einseitigen Rechtsgeschäfte	75
I. Die einseitigen Rechtsgeschäfte im BGB AT	75
II. Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Schuldrecht	76
1. Auslobung	76
2. Die rechtsgestaltenden Erklärungen	76
III. Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Sachenrecht	76
IV. Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Erbrecht	77
B. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen des einseitigen Rechtsgeschäfts	77
I. Die Anwendung der Regeln über Rechtsgeschäfte	77
II. Die Besonderheiten beim einseitigen Rechtsgeschäft	78
C. Geschäftsähnliche Handlungen	79
4. Abschnitt: Auslegung	79
A. Vorrang des erkannten Willens	80
B. Die normative Auslegung vom Empfängerhorizont	81
I. Auslegung vom Empfängerhorizont des Vertragspartners	82
Fall 14: Geschenk oder geliehen?	82
II. Die Auslegung, wenn ein Empfangsvertreter eingeschaltet ist	83
C. Ausnahmen vom Grundsatz der Auslegung aus der Sicht des Empfängers	83
I. Der Empfänger hat die Erklärung vorformuliert	84
Fall 15: Billiger Urlaub nach Werbeprospekt	84
II. Fälschung der vorformulierten Erklärung	85
D. Die ergänzende Vertragsauslegung	86
Fall 16: Zweitkäufer ohne Gewährleistungsansprüche	86
3. Teil: Die Bedingung und Befristung	88
1. Abschnitt: Die Bedingung	88
A. Der Begriff der Bedingung	88
I. Die aufschiebende und auflösende Bedingung	88
II. Die kasuelle Bedingung, die Potestativbedingung und die Wollensbedingung	89

III. Die Rechtsbedingung ist keine Bedingung i.S.d. § 158	90
B. Die Zulässigkeit der Bedingung	90
C. Die Rechtsfolgen des bedingten Rechtsgeschäfts	90
I. Folgen des Eintritts der Bedingung	90
II. Der Schutz des bedingt Berechtigten nach §§ 160–162	91
1. Die Haftung des Verpflichteten während der Schwebezeit gemäß § 160	91
2. Der Schutz vor Verfügungen gemäß § 161	91
3. Der Schutz des Berechtigten gemäß § 162	92
2. Abschnitt: Die Befristung	93
A. Der Begriff der Befristung	93
B. Befristet oder betagt?	93
C. Die entsprechende Anwendung der Regeln der Bedingung	93
■ Zusammenfassende Übersicht: Bedingung und Befristung.....	94
4. Teil: Die Vertretung	95
1. Abschnitt: Die Zulässigkeit der Vertretung	95
A. Rechtsgeschäfte	96
B. Die höchstpersönlichen Rechtsgeschäfte	96
2. Abschnitt: Eigene Willenserklärung im fremden Namen	97
A. Vertreter oder Bote	97
I. Vertretung auch bei der „gebundenen Marschroute“	98
II. Der Handelnde tritt nicht so auf, wie ihm aufgetragen worden ist	98
1. Das getätigte Rechtsgeschäft wird von der Boten- bzw. Vertretungsmacht gedeckt	99
2. Das getätigte Rechtsgeschäft wird von der Boten- bzw. Vertretungsmacht nicht gedeckt	99
B. Das Handeln im fremden Namen gemäß § 164	101
I. Die Offenkundigkeit	101
1. Das Handeln für einen noch zu benennenden Dritten	101
2. Ermittlung des Vertragspartners durch Auslegung	102
Fall 17: Irrtum über den Betriebsinhaber	103
Fall 18: Günstiger Mercedes	104
II. Die Einschränkungen des Offenkundigkeitsgrundsatzes	106
1. Das Geschäft für den, den es angeht	106
Fall 19: Kauf für einen anderen	106
2. Das Handeln unter fremdem Namen	108
Fall 20: Ungewollte Uhr	108
3. Abschnitt: Die Vertretungsmacht	111
A. Erteilung der Vollmacht und das Grundverhältnis	112
I. Die Erteilung der Vollmacht	112
1. Die Art und Weise der Vollmachtserteilung	112
2. Der Umfang der Vollmacht	112
3. Die Form der Vollmacht	113
II. Die Vollmacht und das zugrunde liegende Rechtsgeschäft	115
1. Die Unabhängigkeit der Vollmacht vom Grundgeschäft	115
2. Die Bedeutung der Weisung im Innenverhältnis	116
B. Die Vollmacht bei einseitigen Rechtsgeschäften.....	117
C. Das Erlöschen der Vollmacht	118
I. Das Erlöschen, weil das zugrunde liegende Rechtsgeschäft erlischt	118
II. Das Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf	119
1. Der Widerruf der Vollmacht	119
2. Die unwiderrufliche Vollmacht	119
III. Die Anfechtung der Vollmacht	120
Fall 21: Rückwirkend ohne Vertretungsmacht	120
D. Der gute Glaube an die Vollmacht	123

I. Der Schutz des Erklärungsempfängers gemäß §§ 170–173	123
II. Die Duldungs- und Anscheinsvollmacht	124
1. Die Duldungsvollmacht	125
2. Die Anscheinsvollmacht	126
Fall 22: Die teure Werbeagentur	126
E. Die gesetzliche Vertretung	128
I. Die Begründung der gesetzlichen Vertretung	128
II. Die Anwendung der §§ 164 ff. auf die gesetzliche Vertretung	128
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung I	129
F. Die Beschränkung der Vertretungsmacht	130
I. Die Beschränkung der Vertretungsmacht gemäß § 181	130
1. Die nach dem Wortlaut des § 181 unzulässigen Rechtsgeschäfte	130
2. Die Anwendung des § 181 über den Wortlaut hinaus	131
Fall 23: Gelöschte Zwangshypothek	132
II. Der Missbrauch der Vertretungsmacht	133
1. Kollusion	134
2. Allgemeiner Missbrauch der Vertretungsmacht	134
4. Abschnitt: Die Rechtsfolgen wirksamer Vertretung	135
A. Die Rechtsfolgen in der Person des Vertretenen	135
B. Willensmängel, Kenntnis und Kennenmüssen	136
I. Die Regelung des § 166 Abs. 1	136
Fall 24: Vergesslicher Einkäufer	138
II. Die Regelung des § 166 Abs. 2	141
Fall 25: Der arglistige Maschinenverkäufer	142
5. Abschnitt: Der Vertreter ohne Vertretungsmacht	143
A. Die Beseitigung des Schwebezustands gemäß §§ 177, 178	144
I. Die Genehmigung des Vertrags durch den Vertretenen	144
II. Die Verweigerung der Genehmigung sowie der Widerruf gemäß § 178	144
B. Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179	145
I. Ausnahmen von der Haftung gemäß § 179	145
II. Die Rechtsfolge aus § 179	145
C. Das einseitige Rechtsgeschäft des Vertreters ohne Vertretungsmacht	146
6. Abschnitt: Die Untervollmacht	146
A. Die Erteilung der Untervollmacht	147
B. Die fehlende Untervollmacht	147
C. Die fehlende Hauptvollmacht	147
Fall 26: Anmietung eines Pkw durch Zeitschriftenwerber	147
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung II	150
5. Teil: Die Zustimmung, insbesondere die Ermächtigung	151
1. Abschnitt: Die Zustimmung, §§ 182 ff.	151
A. Die maßgeblichen Regelungen	151
B. Die Wirkung der Einwilligung	152
C. Die Genehmigung	152
I. Die Erklärung der Genehmigung	152
Fall 27: Unbewusste Genehmigung	153
II. Die Rückwirkung der Genehmigung	154
Fall 28: Zweimal abgetreten	154
III. Die Verweigerung der Genehmigung	155
2. Abschnitt: Die Ermächtigung	155
A. Die Ermächtigung zu einer Verfügung, § 185 Abs. 1	156
B. Die Einziehungsermächtigung	156
C. Die Verpflichtungsermächtigung	156
Stichwortverzeichnis	159

LITERATURVERZEICHNIS

Bamberger/Roth	Beck'scher Online Kommentar BGB (zitiert: BeckOK BGB/Bearbeiter)
Baur/Stürner	Sachenrecht 18. Auflage 2009
Bork	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs 3. Auflage 2011
Brehm	Allgemeiner Teil des BGB 6. Auflage 2008
Brox/Walker	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs 38. Auflage 2014
Erman	Bürgerliches Gesetzbuch 1. Band (§§ 1–853) 14. Auflage 2014 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Faust	Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil 4. Auflage 2014
Flume	Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts Zweiter Band Das Rechtsgeschäft 4. Auflage 1992
Heidel/Hüßstege/Mansel/Noack	Nomos Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil, §§ 1–240 2. Auflage 2011 (zitiert: NK-BGB/Bearbeiter)
Herberger/Martinek/ Rüßmann/Weth	juris Praxiskommentar BGB Allgemeiner Teil, Band 1 7. Auflage 2014 (zitiert jurisPK/Bearbeiter)
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 15. Auflage 2015 (zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
Köhler	BGB-Allgemeiner Teil 38. Auflage 2014

- Medicus
Allgemeiner Teil des BGB
10. Auflage 2010
(zitiert: Medicus AT)
- Medicus/Petersen
Bürgerliches Recht
24. Auflage 2013
(zitiert: Medicus/Petersen)
- Münchener Kommentar
zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Band 1: Allgemeiner Teil
(§§ 1–240)
6. Auflage 2012
Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil
(§§ 241–432)
6. Auflage 2012
Band 6: Sachenrecht
(§§ 854–1296)
6. Auflage 2013
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
- Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch
74. Auflage 2013
(zitiert: Palandt/Bearbeiter)
- Soergel
Bürgerliches Gesetzbuch
Band 1: Allgemeiner Teil 1 (§§ 1–103)
13. Auflage 2000
Band 2: Allgemeiner Teil 2 (§§ 104–240)
13. Auflage 1999
Band 2a: §§ 13, 14, 126a–127, 194–218
13. Auflage 2002
(zitiert: Soergel/Bearbeiter)
- Staudinger
J. v. Staudingers Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
§§ 90–124; 130–133 BGB (2012)
§§ 139–163 BGB (2010)
§§ 164–240 BGB (2014)
§§ 925–984 BGB (2011)
§§ 1353–1563 BGB (2007)
Wiener UN-Kaufrecht – CISG (2013)
(zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
- Wolf/Neuner
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts
10. Auflage 2012

Einleitung

Die Vorschriften der einzelnen Rechtsgebiete enthalten nur die gebietstypischen Regelungen. Die allgemeinen, für alle Rechtsgebiete gültigen Regeln sind im BGB AT (§§ 1 bis 240¹) enthalten. Die allgemeinen Regeln sind also „vor die Klammer“ gezogen und gelten im gesamten Zivilrecht, soweit keine vorrangigen Sonderregeln eingreifen.

1

Beispiele:

Für das Zustandekommen des Kaufvertrags durch Angebot und Annahme gelten die §§ 145 ff. Bei der Berechnung der Verjährungsfrist des § 438 gelten die §§ 186 ff. Hemmung oder Neubeginn der Verjährung ist nach §§ 203 ff. möglich.

Wird der Veräußerer bei der Übertragung einer beweglichen Sache gemäß § 929 S. 1 arglistig getäuscht, kann er seine Erklärung gemäß § 123 anfechten.

Bei der Übereignung eines Grundstücks nach §§ 873, 925 können sich die Parteien gemäß §§ 164 ff. vertreten lassen. § 925, der die gleichzeitige Anwesenheit des Veräußerers und des Erwerbers vor dem Notar verlangt, schließt eine Vertretung nicht aus.²

Eheverträge i.S.d. §§ 1408 ff. dürfen weder gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134) noch sittenwidrig sein (§ 138). Ist ein Teil eines Ehevertrags nichtig, richtet sich die Frage der Wirksamkeit des Vertrags insgesamt nach § 139.

Das Testament muss den Erfordernissen einer Willenserklärung genügen. Nach h.M. ist der geheime Vorbehalt gemäß § 116 unbeachtlich. Ansonsten gelten für das Testament Sonderregeln. Die Testierfähigkeit ist in § 2229 geregelt. Eine Vertretung gemäß §§ 164 ff. oder durch einen gesetzlichen Vertreter ist durch die Sonderregelung des § 2064 ausgeschlossen. Die Anfechtung eines Testaments richtet sich nicht nach den §§ 119 ff., da in den §§ 2078 ff. vorrangige Regelungen bestehen.

Die Regelungen des BGB AT im Überblick:

§§ 1–240 Buch 1. Allgemeiner Teil

§§ 1–89	Abschnitt 1. Personen	
§§ 1–14	Titel 1. Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer	
§§ 21–89	Titel 2. Juristische Personen	AS Skript GesellschaftsR
§§ 21–79	Untertitel 1. Vereine	
§§ 80–88	Untertitel 2. Stiftungen	
§ 89	Untertitel 3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts	
§§ 90–103	Abschnitt 2. Sachen und Tiere	AS Skripten Sachenrecht
§§ 104–185	Abschnitt 3. Rechtsgeschäfte	
§§ 104–113	Titel 1. Geschäftsfähigkeit	
§§ 116–144	Titel 2. Willenserklärung	
§§ 145–157	Titel 3. Vertrag	
§§ 158–163	Titel 4. Bedingung und Zeitbestimmung	
§§ 164–181	Titel 5. Vertretung und Vollmacht	
§§ 182–185	Titel 6. Einwilligung und Genehmigung	
§§ 186–193	Abschnitt 4. Fristen, Termine	
§§ 194–225	Abschnitt 5. Verjährung	
§§ 226–231	Abschnitt 6. Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe	
§§ 232–240	Abschnitt 7. Sicherheitsleistung	

**Schwerpunkt der Skripten
BGB AT 1 u. 2**

Auch wenn die Vorschriften des BGB AT für das gesamte Zivilrecht gelten, gibt es Abschnitte und Titel, die sich inhaltlich besser in andere Rechtsgebiete einfügen. Das Recht der juristischen Personen (§§ 21–89) gehört dogmatisch zum BGB AT; eine juristische Person kann beispielsweise schuldrechtliche Verträge i.S.d. §§ 241 ff. abschließen oder

2

1 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

2 Palandt/Bassenge § 925 Rn. 5.

Eigentümer i.S.d. §§ 903 ff. sein. Inhaltlich kann man insbesondere das Vereinsrecht jedoch besser dem Gesellschaftsrecht zuordnen. Die §§ 90 ff. sind entsprechend ihrem Regelungsgehalt dem Sachenrecht zugeordnet.

Die Ausübung der Rechte (§§ 226–231) wird im Recht der unerlaubten Handlung behandelt. Die Sicherheitsleistung gemäß §§ 232–240 ist nicht examensrelevant.

Die Regeln über Rechtsgeschäfte stellen den eindeutigen Schwerpunkt des Allgemeinen Teils des BGB dar.

A. Die Regelungen, die die natürliche Person betreffen (§§ 1–12)

- 3** ■ Mit der Vollendung der Geburt erwirbt die Person die Rechtsfähigkeit (§ 1), d.h. sie kann Trägerin von Rechten und Pflichten sein.

Das Kind kann Gläubiger oder Schuldner eines Schuldverhältnisses sein: Kaufpartei, Mietpartei. Es kann Inhaber von Rechten an einer Sache sein: Eigentümer, Hypothekengläubiger und es kann Erbe sein, Mitglied einer Gesellschaft oder eines Vereins.

- Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Person volljährig (§ 2). Sie kann selbstständig Kaufverträge abschließen und über ihre Rechte verfügen, indem sie diese aufhebt, überträgt, belastet oder inhaltlich verändert. Sie kann mit anderen eine Gesellschaft, einen Verein gründen. Die volljährige Person kann in vollem Umfang eigenverantwortlich auf allen Rechtsgebieten rechtsverbindlich handeln.

Die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen ist gesondert geregelt:

- Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, können durch Abgabe von Erklärungen nur unter den Voraussetzungen der §§ 105 ff. rechtsverbindlich handeln. Sie können grundsätzlich keine rechtlich belastenden Erklärungen allein abgeben.
- Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, sind gemäß § 828 Abs. 2 für unerlaubte Handlungen nur dann verantwortlich, soweit sie über die erforderliche Einsicht verfügen.
- In den §§ 7–11 ist der Wohnsitz der Person geregelt und in § 12 das Namensrecht.

B. Verbraucher und Unternehmer (§§ 13, 14)

- 4** Die §§ 13 und 14 enthalten Definitionen des Verbrauchers und des Unternehmers. Diese sind von enormer Bedeutung, denn auf sie bezieht sich das gesamte Verbraucherrecht, unter anderem die §§ 241 a, 286 Abs. 3, 288 Abs. 2, 310 Abs. 3, 312–312h, 312j, 355, 474–479, 481–487, 491–511, 655 a–655 e.

Da die Begriffe untrennbar mit dem Verbraucherschutzrecht verbunden sind, sind die Definitionen im Skript Schuldrecht AT 2 im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz erörtert.

II. Der mit der Erklärung geäußerte Geschäftswille – Kaufvertrag über X 54 – und der innere Geschäftswille – ein Kaufvertrag über X 45 – fallen auseinander. Da dies dem A nicht bewusst war, kann er seine Kaufvertragserklärung gemäß § 119 Abs. 1 anfechten. Soweit X einen Vertrauensschaden erlitten hat, ist der A ihm gemäß § 122 nach wirksamer Anfechtung zum Schadensersatz verpflichtet.

Beispiel 2: Der M besichtigt drei Wohnungen im Neubau des V und erklärt, er werde sich in den nächsten Tagen entscheiden. M will die angebotene 3-Zimmer-Wohnung mieten. Er schreibt dem V, er nehme die Wohnung im Obergeschoss. Als M einziehen will, stellt er fest, dass es sich bei der Wohnung im Obergeschoss um eine 4-Zimmer-Wohnung handelt. Sie ist dem M zu teuer.

I. Der M hat dem V mitgeteilt, er miete die Wohnung im Obergeschoss. Diese Erklärung konnte V nur so verstehen, dass M die 4-Zimmer-Wohnung mieten wollte. Da der M mit der Erklärung einen Mietvertrag, wenn auch über eine andere Wohnung, abschließen wollte, hat er eine wirksame Willenserklärung abgegeben.

II. Der M hat mit der Erklärung einen anderen Willen geäußert, als er äußern wollte. Der geäußerte Geschäftswille und der innere Geschäftswille, der in der Erklärung Ausdruck finden sollte, fallen auseinander. M kann gemäß § 119 Abs. 1 seine Willenserklärung anfechten. Soweit dem V ein Vertrauensschaden entstanden ist, muss M nach der Anfechtung gemäß § 122 Schadensersatz leisten.

3. Der Erklärende wollte keine Willenserklärung abgeben

- 56 Wollte der Erklärende keine Willenserklärung abgeben, so fehlt ihm das Erklärungsbewusstsein. Unter dem **Erklärungsbewusstsein** versteht man das Bewusstsein, eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben.⁸³ Dem Erklärungsbewusstsein im inneren Tatbestand entspricht der Rechtsbindungswille im äußeren Erklärungstatbestand.

Der Erklärende, der mit seiner Erklärung nur einen Vertrag vorbereiten oder bestätigen will, der glaubt, sich im gesellschaftlichen Bereich zu äußern oder eine bloße Gefälligkeit zusagen will, will überhaupt keine Willenserklärung abgeben, also überhaupt nicht im rechtsgeschäftlichen Bereich handeln. Es fehlt ihm das Erklärungsbewusstsein.

Welchen Einfluss das fehlende Erklärungsbewusstsein auf die abgegebene Erklärung hat, ist umstritten.

Fall 5: Trierer Weinversteigerung

Auf einer Weinversteigerung in Trier bedeutet das Handheben die Abgabe eines Gebots. K, dem dieses nicht bekannt ist, hebt die Hand, um seinen Freund F zu begrüßen. Der Auktionator A erteilt dem K den Zuschlag. Ist damit der Kaufvertrag zustande gekommen?

Ein Kaufvertrag ist zustande gekommen, wenn die Parteien sich wirksam über die Kaufvertragsbestandteile geeinigt haben.

- I. Diese Einigung könnte durch Angebot und Annahme zustande gekommen sein.
 1. Das Angebot ist von K ausgegangen, wenn er mit dem Handheben zum Ausdruck gebracht hat, dass er kaufen will, und ihm diese Käuferklärung zugerechnet werden kann.

⁸³ BGHZ 91, 324, 329; Wolf/Neuner § 32 Rn. 20.

- a) Da der Auktionator A nach den Umständen und den örtlichen Gepflogenheiten in der Versteigerung davon ausgehen konnte, dass K kaufen wollte, liegt der äußere Erklärungstatbestand eines Kaufangebots vor. Das Handheben lässt auf einen bestimmten Geschäftswillen schließen.
- b) Fraglich ist, ob ein für eine Willenserklärung ausreichender innerer Erklärungstatbestand gegeben ist. Der K ist mit Handlungswillen tätig geworden. Er hat aber nicht das Bewusstsein gehabt, rechtsgeschäftlich tätig zu werden; ihm fehlte das Erklärungsbewusstsein. Ob trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins eine Willenserklärung vorliegen kann, ist umstritten.

- aa) Nach einem Teil der Lehre muss der Erklärende den Erklärungstatbestand mit aktuellem Erklärungsbewusstsein gesetzt haben: Der Erklärende muss also das Bewusstsein gehabt haben, eine Willenserklärung – wenn auch mit anderem Inhalt – abzugeben. Fehlt das Erklärungsbewusstsein, will er also überhaupt keine Willenserklärung abgeben, so fehlt der innere Erklärungstatbestand; es liegt keine Willenserklärung vor.⁸⁴

57

Es werden folgende Argumente geltend gemacht:

- Bewerte man eine ohne Erklärungsbewusstsein abgegebene Erklärung als Willenserklärung, so verletze dies die Privatautonomie. Wenn jemand überhaupt nicht rechtsgeschäftlich tätig werden wolle, dürfe sein Verhalten nicht als Willenserklärung gewertet werden.
- § 118 ordne für den einzigen gesetzlich geregelten Fall fehlenden Erklärungsbewusstseins die Nichtigkeit an. Aus dieser Regelung ergebe sich, dass sogar derjenige, der bewusst den äußeren Tatbestand einer Willenserklärung setzt, ohne Erklärungsbewusstsein eine von vornherein unwirksame Erklärung abgebe. Erst recht müsse eine ohne Erklärungsbewusstsein abgegebene Erklärung unwirksam sein, wenn der äußere Erklärungstatbestand unbewusst gesetzt werde.

- bb) Nach h.A. ist bei fehlendem Erklärungsbewusstsein eine Willenserklärung auch dann gegeben, wenn der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass seine Erklärung als Willenserklärung aufgefasst wird.

58

Teilweise wird der Zusatz gemacht „und wenn der Empfänger es auch tatsächlich so verstanden hat“.⁸⁵ Wenn der Empfänger das Verhalten nicht als Willenserklärung verstanden hat, fehlt es schon an dem objektiven Erklärungstatbestand, weil es dann aus der maßgeblichen Sicht des Erklärungsempfängers nicht auf einen bestimmten Geschäftswillen schließen lässt.

Da das „Erkennenkönnen“ als potenzielles Erklärungsbewusstsein kein aktuell vorhandener innerer Erklärungstatbestand ist, spricht man davon, dass die Erklärung dem Erklärenden unter der genannten Voraussetzung

⁸⁴ Canaris NJW 1974, 528; 1984, 2281; Thiele JZ 1969, 407; OLG Düsseldorf OLGZ 1982, 240.

⁸⁵ Palandt/Heinrichs Einf v § 116 Rn. 17.

als Willenserklärung zugerechnet wird. Diese Willenserklärung ist dann wie die mit fehlendem oder abweichendem Geschäftswillen geäußerte Erklärung anfechtbar gemäß § 119 Abs. 1.⁸⁶

Für diese Ansicht sprechen folgende Argumente:

- Da der Erklärungsempfänger schutzwürdig ist, muss das in § 119 Abs. 1 enthaltene Prinzip der Verantwortung für die zurechenbare Bedeutung des Erklärten auch bei fehlendem Erklärungsbewusstsein gelten. Es besteht „zwischen dem, der rechtsgeschäftlich gar nichts will, und dem, der rechtsgeschäftlich etwas ganz anderes will, kein Unterschied“⁸⁷
- Die Privatautonomie des Erklärenden ist nicht beeinträchtigt; der Erklärende hat vielmehr die Wahlfreiheit zwischen der Anfechtung des Vertrags, § 119 Abs. 1, und der Erfüllung, § 362. Überdies schützt das Recht der Willenserklärung nicht nur die Selbstbestimmung des Erklärenden, sondern auch das Vertrauen des Erklärungsempfängers und die Verkehrssicherheit.
- Die in § 118 geregelte Situation ist mit der des fehlenden Erklärungsbewusstseins nicht vergleichbar. Im Fall des § 118 hat der Erklärende im Unterschied zum fehlenden Erklärungsbewusstsein bewusst die Nichtigkeit seiner Erklärung gewollt.

K hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst wird. Er muss sich den äußeren Tatbestand der Erklärung zurechnen lassen.

2. Der Auktionator A hat dem K den Zuschlag erteilt und damit dessen Angebot angenommen (§ 156 S. 1). Es ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

- 59 II. K kann jedoch seine Kaufvertragserklärung gemäß § 119 Abs. 1 anfechten, weil sein geäußertes Erklärungstatbestand nicht mit der Äußerung übereinstimmt, die er mit dem Handheben abgeben wollte.

Eine ohne Erklärungsbewusstsein abgegebene Erklärung, die dem Erklärenden als Willenserklärung zugerechnet wird, ist gemäß § 119 Abs. 1 anfechtbar. Nicht ganz geklärt, aber für das Ergebnis ohne Bedeutung ist die Frage, ob in diesem Fall § 119 Abs. 1 direkt⁸⁸ oder analog⁸⁹ anwendbar ist.

Wenn K fristgerecht die Anfechtung erklärt, ist gemäß § 142 Abs. 1 seine Erklärung und damit auch der Kaufvertrag nichtig.

- III. Falls der Veranstalter der Auktion dadurch, dass er auf die Wirksamkeit der Erklärung des K vertraut hat, einen Schaden erleidet, ist K bei einer wirksamen Anfechtung gemäß § 122 zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet.

86 BGH, Urt. v. 05.10.2006 – III ZR 166/05, Rn. 18, NJW 2006, 3777; Palandt/Ellenberger Einf v § 116 Rn. 17; MünchKomm/Armbrüster § 119 Rn. 99.

87 Bydlinski, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts, 1967, S. 163.

88 So Bydlinski JZ 1975, 1 ff.; OLG Dresden WM 1999, 949, 951.

89 Palandt/Ellenberger Einf v § 116 Rn. 17.

Beispiel 1: G, ein Gläubiger des S, verhandelt mit der B-Bank über eine Bürgschaft. Bald darauf schreibt die Zweigstelle Z der B-Bank an G: „Zugunsten des S haben wir Ihnen gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 100.000 € übernommen...“ Als G die B-Bank auf Zahlung aus der Bürgschaft in Anspruch nimmt, macht diese geltend, die Zweigstelle sei irrtümlich davon ausgegangen, dass anlässlich der Verhandlungen der Bürgschaftsvertrag schon abgeschlossen worden sei. Die Zweigstelle habe lediglich den bereits getätigten Bürgschaftsabschluss bestätigen wollen, also keine Willenserklärung abgeben wollen.⁹⁰

I. Das Schreiben der Zweigstelle der B konnte G als Angebot zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrags (§ 765) verstehen. G hatte mit der B über eine Bankbürgschaft verhandelt und konnte davon ausgehen, dass die B nunmehr die erstrebte Bürgschaftserklärung abgebe. Das Schreiben ließ einen Schluss auf einen bestimmten Geschäftswillen, nämlich den Willen zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrags zu. Der äußere Erklärungstatbestand einer Willenserklärung ist gegeben.

II. Zurechnung der Erklärung?

Der Leiter der Zweigstelle hätte bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen können, dass dieses Schreiben vom Empfänger G als Bürgschaftserklärung, also als Willenserklärung aufgefasst wird. Es liegt ein potenzielles Erklärungsbewusstsein vor. Der Erklärungstatbestand wird der B-Bank gemäß § 166 Abs. 1 zugerechnet. Der Bürgschaftsvertrag ist zustande gekommen.

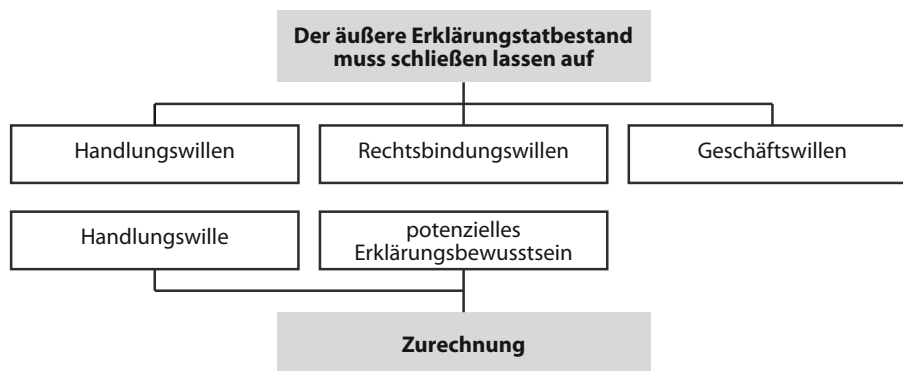
III. Die B-Bank kann ihre Erklärung gemäß § 119 Abs. 1 anfechten mit der Folge, dass die Bürgschaftserklärung gemäß § 142 Abs. 1 nichtig ist. Doch kann G gemäß § 122 Schadensersatz verlangen.

Beispiel 2: V unterschreibt in einer Unterschriftsmappe eine vorbereitete Bestellkarte an K. Bei der Unterschrift nimmt V an, er unterschreibe eine Glückwunschkarte für ein Betriebsmitglied, das 25 Jahre im Betrieb tätig ist.

V hat den äußeren Erklärungstatbestand einer Willenserklärung gesetzt; die Bestellkarte lässt auf einen bestimmten Geschäftswillen schließen. Diese Erklärung wird dem V, der mit Handlungswillen unterschrieben hat, auch zugerechnet, weil er potenzielles Erklärungsbewusstsein hatte. Er hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass er ein Kaufangebot unterschreibt und damit eine Willenserklärung abgibt.

60

Mindesttatbestand einer Willenserklärung



61

4. Die unvollständige und von einem Dritten ausgefüllte Erklärung

Wer eine unvollständige Urkunde – ein Blankett – herstellt und in Kenntnis der Unvollständigkeit einem anderen mit der Ermächtigung zur Vervollständigung aushändigt, muss die vervollständigte Urkunde so gegen sich gelten lassen, wie sie später – wenn auch abredewidrig – vervollständigt worden ist.⁹¹

62

⁹⁰ BGHZ 91, 324 nachgebildet.

⁹¹ BGHZ 132, 119; Bülow ZIP 1996, 1694.

Fall 6: Blankettvervollständigung

K kauft von V einen gebrauchten Lastzug für 50.000 €. K zahlt 10.000 € an und übergibt dem V einen Kleintransporter, den V für K verkaufen soll. Der Kaufpreis soll verrechnet werden. Der Restkaufpreis soll von der Hausbank B des V finanziert werden. K füllt einen von V überlassenen Darlehensantrag der Bank aus. Der Darlehensbetrag wird offengelassen und soll nach Verkauf des Kleintransporters vom V eingesetzt werden. V gerät in Vermögensschwierigkeiten und setzt in den Darlehensantrag den Betrag von 50.000 € ein. Später verlangt die B-Bank von K Rückzahlung des Darlehens. K weigert sich unter Berufung auf die abredewidrige Ausfüllung.

A. Der Anspruch der B-Bank gegen K auf Rückzahlung von 50.000 € aus § 488 Abs. 1 S. 2 besteht, wenn K mit dem von V vervollständigtem Darlehensantrag ein Angebot über diesen Betrag gemacht hat, das von der B-Bank angenommen worden ist.

I. Angebot des K

1. Die Bank hat einen über 50.000 € ausgestellten und mit der Unterschrift des K versehenen Darlehensantrag erhalten. Daraus konnte die Bank als sorgfältige Empfängerin nur entnehmen, dass K diesen Betrag, der an V ausbezahlt werden sollte, zurückzahlen wollte. Es liegt also der äußere Erklärungstatbestand eines Darlehensantrags über die Darlehenssumme von 50.000 € vor.
2. Doch K hat diesen vervollständigtem, der B-Bank zugegangenen Darlehensantrag nicht selbst gestellt. Er hat nur ein unvollständiges Formular an V weitergegeben. Erst durch die Vervollständigung dieses Darlehensformulars ist eine Willenserklärung in Form des Darlehensantrags geschaffen worden. Bezüglich der zugegangenen Erklärung hatte K überhaupt keinen Handlungswillen, sodass es sich bei dem zugegangenen Darlehensantrag nicht um eine Willenserklärung des K handeln könnte. Doch K hat in Kenntnis der Unvollständigkeit das Darlehensformular aus der Hand gegeben und V die Befugnis zur Vervollständigung bis in Höhe des noch offenstehenden Kaufpreises eingeräumt.
 - a) Es ist anerkannt, dass der Aussteller eines Blanketts, der es weitergibt, damit der Empfänger des Blanketts dieses vervollständige, eine ihm zurechenbare Willenserklärung abgegeben hat.

Dieses Ergebnis kann mit der entsprechenden Anwendung der Vertretungsregeln, §§ 164 ff., begründet werden. Im Vertretungsrecht gibt der Vertreter im Namen eines anderen – des Geschäftsherrn – eine eigene Willenserklärung ab, die für und gegen den Geschäftsherrn wirkt, wenn der Vertreter vertretungsberechtigt ist. Im Fall der Blankoerklärung ist der Skripturakt zwar keine Willenserklärung, sondern eine tatsächliche Handlung – Realakt. Der Sinn und Zweck der Vertretungsregeln erfasst jedoch auch die Fälle der Blankoerklärung, sodass in den Fällen, in denen die Blankoerklärung entsprechend der Ermächtigung vervollständigt wird, der Er-

mächtigte mit „Vertretungsmacht“ tätig wird und die Erklärung dem Blankettgeber zugerechnet wird.⁹²

- b) V hat den Darlehensantrag jedoch abredewidrig ausgefüllt. Er war nur berechtigt, den tatsächlich noch offenen Restkaufpreis einzutragen, sodass der V nicht zur „Vertretung“ berechtigt gewesen sein könnte. Wer jedoch ein Blankett mit seiner Unterschrift in Kenntnis der Unvollständigkeit aus der Hand gibt, muss den dadurch geschaffenen Rechtsschein analog § 172 Abs. 2 einem gutgläubigen Dritten gegenüber gegen sich gelten lassen.⁹³ Da die Bank von der abredewidrigen Ausfüllung keine Kenntnis hatte, muss sich K der Bank gegenüber so behandeln lassen, als hätte er einen Darlehensantrag in Höhe von 50.000 € gestellt.

II. Die Bank hat dieses Angebot angenommen. Damit ist der Darlehensvertrag über 50.000 € zustande gekommen.

- B. Der Anspruch ist auch nicht nachträglich durch Anfechtung erloschen. Eine Anfechtung wegen eines abredewidrig ausgefüllten Blanketts ist ausgeschlossen, weil es sich bei der Haftung analog § 172 Abs. 2 um eine Rechtsscheinhaftung handelt, die nicht angefochten werden kann.⁹⁴

63

K ist also zur Rückzahlung verpflichtet, weil die Bank ihm das Darlehen in der Weise gewährt hat, dass die Auszahlung an V vorgenommen worden ist.

Beachte: Soweit eine Bürgschaft der Form des § 766 bedarf, ist diese Form auch für die Ausfüllungsermächtigung bei einer Blankobürgschaft einzuhalten.⁹⁵

92 BGHZ 40, 65 und 297; MünchKomm/Schramm § 172 Rn. 14 f.; Staudinger/Schilken § 172 Rn. 8.

93 OLG Brandenburg, Urt. v. 13.08.2014 – 4 U 108/12, juris Rn. 46.

94 BGHZ 40, 65 u. 297; 132, 119, 127; Wolf/Neuner § 50 Rn. 106; Wurm JA 1986, 577; a.A. Reinicke/Tiedtke JZ 1984, 550 f.; Staudinger/Singer § 119 Rn. 112.

95 BGHZ 132, 119; BGH, Urt. v. 16.12.1999 – IX ZR 36/98, NJW 2000, 1179.

Tatbestand der Willenserklärung**Äußerer Erklärungstatbestand der Willenserklärung**

Der Erklärungstatbestand muss schließen lassen auf:

- **Handlungsbewusstsein**
- **Rechtsbindungswillen**

Die Erklärung muss darauf schließen lassen, dass das Erklärte rechtlich verbindlich sein soll.

Der Rechtsbindungswille fehlt bei Erklärungen ohne einen rechtlichen Bezug (politische, wissenschaftliche, gesellschaftliche Äußerungen).

Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio) ist kein verbindliches Angebot (Schaufensterauslage, Zeitungsinserat usw.). Beim „freibleibenden“ Angebot bestehen mehrere Auslegungsmöglichkeiten, in der Regel liegt eine invitatio vor.

Auskunft, Rat und Empfehlung sind gemäß § 675 Abs. 2 grundsätzlich unverbindlich. Ein verbindlicher Auskunftsvertrag liegt vor, wenn die Auskunft erkennbar von erheblicher Bedeutung ist und zur Grundlage wesentlicher Entscheidungen gemacht wird.

Bei Gefälligkeiten ist zu unterscheiden. Alltägliche Gefälligkeiten sind rechtlich unverbindlich. Gefälligkeitsverträge (Schenkung, Leihe, Auftrag, Verwahrung) begründen Leistungspflichten. Bei dem Gefälligkeitsverhältnis bezieht sich der Rechtsbindungswille lediglich auf das Entstehen von Sorgfaltspflichten.

Beim erkannten Vorbehalt i.S.d. § 116 S. 2 liegt keine Willenserklärung vor. Auch das Scheingeschäft gemäß § 117 Abs. 1 lässt nicht auf einen Rechtsbindungswillen schließen. Es gilt aber das gewollte Rechtsgeschäft gemäß § 117 Abs. 2.

- **Geschäftswillen**

Der Erklärende muss deutlich machen, welche Rechtsfolgen er mit der Erklärung herbeiführen will.

Innerer Erklärungstatbestand bzw. Zurechenbarkeit

- **Handlungswille**
- **Erklärungsbewusstsein (Rechtsbindungswille)**

Das Erklärungsbewusstsein ist das Bewusstsein, eine rechtlich erhebliche Erklärung abzugeben. Nach h.M. liegt der Tatbestand einer Willenserklärung auch bei fehlendem Erklärungsbewusstsein dann vor, wenn der Erklärende hätte erkennen können, dass seine Erklärung als Willenserklärung aufgefasst wird (potenzielles Erklärungsbewusstsein). Die so zugerechnete Willenserklärung ist (entsprechend) § 119 Abs. 1 anfechtbar.

- **Geschäftswille**

Weicht der erklärte Geschäftswille (äußerer Erklärungstatbestand) von dem tatsächlichen Geschäftswillen ab, liegt eine Willenserklärung vor, die gemäß § 119 Abs. 1 anfechtbar ist.

STICHWORTVERZEICHNIS

Abgabe	65	Einziehungsermächtigung	324
Abstraktionsprinzip	14	Empfängerhorizont	172
Aktenwissen	290, 292	Empfangsbote	77, 163, 201
Anfechtung	18	Empfangsvertreter	75, 163, 201
Vollmacht	242	Empfangsvorrichtung	79
Anfechtungsgegner	247	Ergänzende Auslegung	127, 176
Angebot	98	Erklärungsbewusstsein	56, 317
freibleibendes	32, 149	aktuelles	57
Annahme	98	potenzielles	58
Fristen	102	Erklärungsdissens	131
modifizierte	99, 156	Ermächtigung	322
Annahmeerklärung		Evidenz des Missbrauchs	277
Entbehrlichkeit des Zugangs	107	falsa demonstratio non nocet	169
Annahmeverweigerung	89	Fehleridentität	18, 234
grundlose	94	Fortsetzung eines Vertrags	139
Annahmewille	111, 114	Freibleibendes Angebot	32, 149
Anscheinsvollmacht	257	Gattungskauf	50
Antrag	98	Gattungsvollmacht	229
Anwartschaftsrecht	189	Gefälligkeit	36
Artvollmacht	229	alltägliche	37
Ausfüllungsermächtigung	63	Gefälligkeitsverhältnis	36
Auskunft	33	Gefälligkeitsvertrag	39
Auslegung	166	Gegenleistung	123
normative	171	Genehmigung	309, 316
Auslobung	159	Rückwirkung	318
Außervollmacht	228, 251	Genehmigungsfiktion	163
Bedingung	179	Generalvollmacht	229
kasuelle	182	Geschäft, wen es angeht	219
Potestativbedingung	182	Geschäftswille	49, 55
Wollensbedingung	182	Gesetzesverstoß	18
Befristung	191	Haakjöringsköd	169
Benachrichtigungsschein	90	Handeln unter fremdem Namen	221
Beratungsvertrag	34	Handlungsfähigkeit	3
Bestätigungsschreiben	151	Handlungswille	21, 53
Bestimmbarkeit	50	Hauptvollmacht	306
Bestimmtheit	50	Identitätstäuschung	223
Blankett	62	Innenvollmacht	228, 235
Blankobürgschaft	63	Insichgeschäft	263
Blankoerklärung	62	Internet	
Botenmacht	205, 207	Versandhandel	27
Daseinsvorsorge	142	invitatio ad offerendum	22
Dissens		Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	151
logischer	122	Kollusion	274
offener	120	Leistungsbestimmung	124
versteckter	129	Lottospielgemeinschaft	42
Duldungsvollmacht	255	Mehrvertretung	265
Einlieferungsnachweis	90	Minderjährige	3
Einschreiben	90		
Einseitiges Rechtsgeschäft	302		
Einwilligung	310, 314		
Einzelvollmacht	229		

Missbrauch der Vertretungsmacht	273	Verpflichtungsgeschäft	10
Namenstäuschung	222	Versandgeschäft	114
Offenkundigkeitsprinzip	209	Vertragsauslegung	
Einschränkungen	218	ergänzende	127
Online-Auktion	28	Vertragsbestandteile	
Potestativbedingung	182	wesentliche	50
protestatio facto contraria	144	Vertragsfortsetzung	138
Pseudobote	207	Vertreter	200
Rechtsbedingung	183	Vertreter ohne Vertretungsmacht	249, 299
Rechtsbindungswille	22	Vertretung	194
Rechtsgeschäft	5	gesetzliche	260
einheitliches	17	Rechtsfolgen	281
einseitiges	157	Vertretungsmacht	
Rechtsmissbrauch	279	Missbrauch	273
Rechtsscheinhaftung	63	Verweigerung der Genehmigung	298
Rechtsscheinsvollmacht	255	Vollmacht	
Repräsentationsprinzip	194	Abstraktionsprinzip	234
Schaufensterauslage	23	Anfechtung	242
Scheingeschäft	44	bei einseitigen Rechtsgeschäften	237
Scheinkonsens	129, 133	Erteilung	227
Scherzgeschäft	48	Form	232
Schweigen	146	guter Glaube	250
Selbstbedienungsladen	25	isolierte	233
Selbstbedienungstankstelle	26	postmortale	239
Selbstkontrahieren	265	Vorbehalt	
Sittenwidrigkeit	18	geheimer	43
Skripturakt	62	Vorformulierte Erklärung	175
Software		Wesentliche Vertragsbestandteile	50, 122
Bereitstellen im Internet	27	Widerruf	84
Sozialtypisches Verhalten	143	Widersprechende AGB	128
Totaldissens	122	Willenserklärung	6, 19
Trennungsprinzip	13	Abgabe	65
Trierer Weinversteigerung	56	äußerer Erklärungstatbestand	20
Typenzwang	51	fehlerfreie	52
Übergabe-Einschreiben	96	Mindesttatbestand	61
UN-Kaufrecht	123, 128	Zugang	73
Unternehmensbezogene Geschäfte	215	Willensmängel	282, 294
Unternehmer	4	Willensübereinstimmung	119
Untervollmacht	270, 303	Wissensaufspaltung	290
Verbraucher	4	Wissensvertreter	289, 291
Verbraucherdarlehensvertrag	232	Wissenszurechnung	288
Verfügungsgeschäft	11	Wollensbedingung	182
Verhinderung des Zugangs	89	Zeitungsinserat	24
Vernehmungstheorie	74	Zugang	73
Verpflichtungsermächtigung	325	Zugangshindernisse	89
		Zugangshindernisse	89
		arglistige	94
		Zusendung unbestellter Waren	115
		Zustimmung	309
		Zwischenverfügung	320